



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 7 (S. 87-91)</b>
Titel	<b>Urkunden über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der fürstlichen Reuß-Plauischen Staatsregierung zu Greitz.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	31.07.1840

### [S. 87] **Litt. A. Erklärung.**

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Hochfürstlichen Staatsregierung zu Reuß-Greiz, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Länder des souveränen Fürsten zu Reuß-Greiz, oder umgekehrt, aus den Landen des souveränen Fürsten zu Reuß-Greiz in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen // [S. 88] Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Exporationen [recte: Exportationen] bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Hochfürstlichen Staatsregierung von Reuß-Greiz zweimal gleichlautend ausgefertigte,



Convention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den // [S. 89] beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den ein und dreißigsten Heumonats ein tausend achthundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Cantons Zürich,  
als eidgenössischer Vorort;  
in deren Namen:  
Der Amtsbürgermeister,  
(L. S.) (sig.) C. von Muralt.  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,  
(sig.) Am-Rhyn.

#### **Litt. B. Erklärung.**

Die fürstliche Staatsregierung zu Reuß-Greiz ist mit dem eidgenössischen Vorort, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, über nachstehende Bedingungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem, aus den Landen Sr. Durchlaucht des souveränen Fürsten zu Reuß-Greiz in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die Lande des souveränen Fürsten von Reuß-Greiz gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, // [S. 90] Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so, daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-



Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß. // [S. 91]

Art. 6. Gegenwärtige, von der fürstlichen Staatsregierung zu Reuß-Greizt und im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte, Convention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Greitz, am 14. November 1842.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung daselbst.

(sig.) L. Freiherr v. Mannsbach.

(L. S.) (sig.) Dettmar von Grimm,  
in Auftrag.

Nachdem von dem Großen Rathe des Cantons Zürich unterm 22. Juni 1840 die Zustimmung zu der vorstehenden Uebereinkunft ausgesprochen worden, und solche nunmehr durch die von dem Vororte veranstaltete und den Ständen amtlich angezeigte Auswechslung auch für den hiesigen Stand vom 15. März 1843 an in Kraft getreten, haben wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich zum Behufe der Vollziehung verordnet:

Es sollen diese Staatserklärungen den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstag den 27. April 1843.

Der Amtsbürgermeister,

H. Mousson.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.02.2016]